S 9 Ar 175/87

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	20
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 9 Ar 175/87
Datum	23.04.1991

2. Instanz

Aktenzeichen	L 20 RJ 338/95
Datum	17.08.2000

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts Bayreuth vom 23.04.1991 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. AuÃ□ergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist unter den Beteiligten noch die GewÃ¤hrung von Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit (BU).

Der am â□¦1940 geborene KlÃ¤ger ist tÃ¼rkischer StaatsangehÃ¶riger mit Wohnsitz in seinem Heimatland. Nach seinen eigenen Angaben hat er keinen Beruf erlernt. In der TÃ¼rkei hat er keine BeitrÃ¤ge zur Rentenversicherung entrichtet. Der KlÃ¤ger hat vom 10.03.1970 bis 31.03.1982 in Deutschland gearbeitet und fÃ¼r 140 Monate PflichtbeitrÃ¤ge entrichtet. Sein letzter Arbeitgeber war die â□¦-GmbH in Berlin (jetzt Deutsche â□¦ AG). Dort war der KlÃ¤ger vom 03.09.1973 bis 31.03.1982 als KranfÃ¼hrer und Anbinder beschÃ¤ftigt. Er hat anschlieÃ□end bis 30.09.1982 Krankengeld und ab 01.10.1982 bis 17.08.1984 Leistungen des Arbeitsamtes, zuletzt Arbeitslosenhilfe, bezogen. Am 28.09.1984 kehrte er in die TÃ¼rkei

zurÃ¼ck.

Den am 19.10.1984 Ã¼ber den tÃ¼rkischen VersicherungstrÃ¤ger gestellten Antrag auf GewÃ¤hrung von Rentenleistungen wegen "Berufs- bzw ErwerbsunfÃ¤higkeit" aus der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 30.04.1986 und Widerspruchsbescheid vom 17.09.1986 ab. Das Sozialgericht Bayreuth hat die dagegen gerichtete Klage mit Urteil vom 23.04.1991 abgewiesen. Die Berufung gegen dieses Urteil wurde mit Urteil des Bayer. Landessozialgerichts (BayLSG) vom 30.09.1993 zurÃ¼ckgewiesen. Auf Tatbestand und EntscheidungsgrÃ¼nde dieses Urteils wird verwiesen. Zur Frage der beruflichen Wertigkeit der bisherigen TÃ¤tigkeit des KlÃ¤gers hat das BayLSG die Auffassung vertreten, der KlÃ¤ger genieÃ□e keinen Berufsschutz. Er habe keinen Beruf erlernt. Die von ihm in Deutschland zuletzt versicherungspflichtig ausgeÃ¼bte TÃ¤tigkeit als KranfÃ¼hrer sei, wenn sie Ã¼berhaupt eine lÃ¤ngere Anlernzeit erforderte, auf der unteren Ebene der angelernten Berufe einzuordnen. Der KlÃ¤ger sei damit auf alle TÃ¤tigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes verweisbar.

Auf die â□□ nach Zulassung mit Beschluss vom vom 03.11.1994 â□□ eingelegte Revision des KlÃ¤gers hat das Bundessozialgericht (BSG) mit Urteil vom 23.05.1995 â□□ 13 RJ 67/94 â□□ das Berufungsurteil vom 30.09.1993 aufgehoben, soweit es den Anspruch des KlÃ¤gers auf Versichertenrente wegen BU und die Entscheidung Ã¼ber die Kosten des Verfahrens betraf. Insoweit wurde die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das BayLSG zurÃ¼ckverwiesen. Im Ã□brigen wurde die Revision des KlÃ¤gers als unzulÃ¤ssig verworfen. Das BSG hat im wesentlichen gerÃ¼gt, das BayLSG habe es offengelassen, ob fÃ¼r die TÃ¤tigkeit des KranfÃ¼hrers eine lÃ¤ngere Anlernzeit erforderlich sei, und der KlÃ¤ger (ausgehend von der Feststellung, dieser habe keinen Beruf erlernt) als angelernten Arbeiter des unteren Bereichs eingeordnet. Dieser Bewertung kÃ¶nne ohne weitere Ermittlungen nicht gefolgt werden. Die Feststellungen des Berufungsgerichts ermÃ¶glichten keine Zuordnung des bisherigen Berufs des KlÃ¤gers zu einem der Leitberufe des sog Mehrstufen-Schemas. Ein Berufsschutz des KlÃ¤gers als Facharbeiter sei nicht auszuschlieÃ□en. Es sei allerdings davon auszugehen, dass der KlÃ¤ger keinen anerkannten Ausbildungsberuf im Sinne des Â§ 25 des Berufsbildungsgesetzes mit mehr als zweijÃ¤hriger Ausbildungszeit erlernt habe. Dem Leitberuf des Facharbeiters sei jedoch auch zuzuordnen, wer in einem nach dem Berufsbildungsgesetz anerkannten Ausbildungsberuf wettbewerbsfÃ¤hig gearbeitet habe, ohne die erforderliche Ausbildung durchlaufen zu haben. Dazu mÃ¼sse der Betroffene die theoretischen und praktischen FÃ¤higkeiten aufweisen, die von einem Facharbeiter "gemeinhin" erwartet wÃ¼rden. Auch hierzu fehlten Feststellungen im Berufungsurteil. SchlieÃ□lich gehÃ¶rten zur Gruppe der Arbeiter mit dem Leitberuf des Facharbeiters auch diejenigen, die in TÃ¤tigkeitsbereichen ohne anerkannte Ausbildung oder mit einer Ausbildung bis zu zwei Jahren arbeiteten (oder zuletzt gearbeitet hÃ¤tten), wenn diese TÃ¤tigkeiten den anerkannten Ausbildungsberufen mit einer mehr als zweijÃ¤hrigen Ausbildung â□□ insbesondere wegen ihrer Bedeutung fÃ¼r den Betrieb â□□ qualitativ gleichgestellt seien. Eine derartige Wertigkeit der bisherigen BerufstÃ¤tigkeit kÃ¶nne sich insbesondere aus einer entsprechenden tarifvertraglichen Einstufung herleiten

lassen. Soweit die Tarifvertragsparteien eine bestimmte Berufsart im Tarifvertrag auffÃ¼hrten und einer Tarifgruppe zuordneten, kÃ¶nne in der Regel davon ausgegangen werden, dass die tarifvertraglichen Einstufungen der einzelnen in einer Tarifgruppe genannten TÃ¤tigkeiten auf deren QualitÃ¤t beruhe. DemgemÃ¤Ã lasse die abstrakte tarifvertragliche Einordnung einer bestimmten BerufstÃ¤tigkeit in eine Tarifgruppe, die hinsichtlich der QualitÃ¤t der aufgefÃ¼hrten Arbeiten durch den Leitberuf des Facharbeiters geprÃ¤gt sei, in der Regel den SchluÃ zu, dass diese BerufstÃ¤tigkeit als FacharbeitertÃ¤tigkeit zu qualifizieren sei. Von diesem Grundsatz, dass von der tariflichen Einstufung einer Berufsart auszugehen sei, wÃ¼rden in der Rechtsprechung des BSG Ausnahmen nur anerkannt, wenn die Einstufung durch qualitÃ¤tsfremde Merkmale bestimmt sei. Das BayLSG habe zur tarifvertraglichen Einstufung des KlÃ¤gers keine Feststellungen getroffen, obwohl gerade bei KranfÃ¼hrern im Hinblick auf die mit dieser TÃ¤tigkeit verbundenen qualitativen Anforderungen eine hÃ¶herere Wertigkeit in Betracht komme, als sich allein aus der Dauer einer Ausbildungs- oder Anlernzeit ablesen lasse.

Der Senat hat eine weitere Auskunft des letzten Arbeitgebers des KlÃ¤gers vom 30.01.1996 (ergÃ¤nzt mit Schreiben vom 14.02.1997) eingeholt. Daraus geht hervor, dass der KlÃ¤ger 1973 als Anbinder eingestellt wurde. Die Anlernzeit betrug 1 Woche. Der Aufgabenbereich des Anbinders bestand im sachgerechten Anbringen von Trage- und Haltevorrichtungen an leichten bis hin zu schweren Lasten. Ab 1977 wurde der KlÃ¤ger zusÃ¤tzlich als KranfÃ¼hrer beschÃ¤ftigt. Die Anlernzeit betrug 4 â 6 Wochen, wobei die BefÃ¤higung Ã¼ber den Erwerb des KranfÃ¼hrerscheins nachzuweisen war. SchwerpunktmÃ¤Ãig bestand seine Aufgabe darin, die zuvor angeschlagenen (Maschinenbau) Teile unter Einhaltung aller Sicherheitsvorschriften mit Hilfe flurgesteuerter Krane (60-Tonnen-BrÃ¼ckenkran) ordnungsgemÃ¤Ã zu den BearbeitungsplÃ¤tzen, zum Lager und Versandort zu transportieren. Aufgrund der SchulungsmaÃnahmen und praktischen Erfahrungen Ã¼ber mehrere Jahre sei der KlÃ¤ger einem Facharbeiter vergleichbar gewesen. Die Entlohnung als Anbinder erfolgte nach Lohngruppe 4, als KranfÃ¼hrer/Anbinder nach Lohngruppe 5 (= Ecklohn) des Tarifvertrags der Metall- und Elektroindustrie in Berlin und Brandenburg. Der Senat hat weiter eine Auskunft des Verbandes der Metall- und Elektroindustrie in Berlin und Brandenburg e.V. vom 30.11.1999 eingeholt. Darin wurde mitgeteilt, dass der KlÃ¤ger bei strikter Einstufung entsprechend den Definitionen des einschlÃ¤gigen Lohntarifvertrags als Anbinder unter die Lohngruppe 2 und als KranfÃ¼hrer unter die Lohngruppe 3 einzuordnen gewesen wÃ¤re; er sei demnach Ã¼berdurchschnittlich entlohnt worden. Die Praxis der Berliner Metall- und Elektrobetriebe, die Entlohnung unabhÃ¤ngig von den korrekten tariflichen Eingruppierungsbestimmungen vorzunehmen und dabei deutlich hÃ¶here VergÃ¼tungsleistungen zu zahlen, resultiere aus der Insellage Berlins in den letzten 40 Jahren und entspreche (in Ãbereinstimmung mit der â ordnungsgemÃ¤Ã in das Verfahren eingefÃ¼hrten â Telefonauskunft der Deutschen â¦ AG vom 19.02.1987) auch dem Kenntnisstand des Verbandes. Im Falle des KlÃ¤gers habe es keine in seiner Qualifikation liegenden GrÃ¼nde gegeben, die eine Ã¼bertarifliche Entlohnung oberhalb der Lohngruppen 2 und 3 gerechtfertigt hÃ¤tten.

Nach Vorlage eines Bescheides des Versorgungsamts I Berlin vom 16.01.1982, wonach der Grad der Behinderung beim KlÃ¤ger mit 60 festgestellt worden war, hat der Senat zur ergÃ¤nzenden SachaufklÃ¤rung den Internisten Dr.E â¦ zum Ã¤rztlichen SachverstÃ¤ndigen ernannt und ihm gleichzeitig zur Beiziehung eines neurologisch-psychiatrischen Zusatzgutachtens ermÃ¤chtigt. Aus nervenÃ¤rztlicher Sicht stellte der Arzt fÃ¼r Neurologie und Psychiatrie Dr.K â¦ in seinem Gutachten vom 29.02.2000 folgende Diagnosen: Psychovegetatives Syndrom ohne derzeitige AktualitÃ¤t, chronisches Kopfschmerzsyndrom ohne Hinweise fÃ¼r einen intrakraniellen Prozess. Die kÃ¶rperlichen und geistigen FÃ¤higkeiten seien durch diese GesundheitsstÃ¶rungen nur gering beeintrÃ¤chtigt. Leichte und mittelschwere kÃ¶rperliche Arbeiten, auch die zuletzt verrichtete TÃ¤tigkeit als Anbinder und KranfÃ¼hrer, kÃ¶nne der KlÃ¤ger noch vollschichtig verrichten.

Der mit der zusammenfassenden Leistungsbeurteilung beauftragte Internist Dr.E â¦ stellte nach klinischer und apparatemedizinischer Befunderhebung (Ruhe- und Belastungs-EKG, Spirometrie, Oberbauchsonographie, Gastroskopie und Labor) sowie unter BerÃ¼cksichtigung der von ihm beigezogenen Fremdbefunde (pulmonologische Zusatzuntersuchung durch Dr.B â¦) in seinem Gutachten vom 27.03.2000 folgende GesundheitsstÃ¶rungen fest: Zustand nach Lungenunterlappenresektion rechts und Resektion der 8.Rippe rechts mit pleuralen Verwachsungen und Verdacht auf chronische Bronchitis mit diskreter obstruktiver Komponente, Zustand nach Vagotomie; Zustand nach Splenektomie; Diabetes mellitus Typ II, HypercholesterinÃ¤mie. In seiner abschlieÃenden Stellungnahme fÃ¼hrte er unter Einbeziehung des nervenÃ¤rztlichen Gutachtens vom 29.02.2000 aus, die kÃ¶rperlichen und geistigen FÃ¤higkeiten des KlÃ¤gers seien durch diese GesundheitsstÃ¶rungen nur mÃ¤Ãig beeintrÃ¤chtigt; zeitweilig mittelschwere und dauerhaft leichte kÃ¶rperliche TÃ¤tigkeiten kÃ¶nne er weiterhin ausÃ¼ben. FÃ¼r die zuletzt ausgeÃ¼bte TÃ¤tigkeit als Anbinder und KranfÃ¼hrer sei der KlÃ¤ger dagegen nicht mehr geeignet, da vor allem die Arbeit als Anbinder mit hÃ¤ufigerem BÃ¼cken verbunden sei. Im Ãbrigen unterliege der KlÃ¤ger keinen EinschrÃ¤nkungen bei ZurÃ¼cklegung der tÃ¤glichen FuÃwege; er benÃ¶tige auch keine zusÃ¤tzlichen Arbeitspausen und sei in der Lage, sich noch auf andere als die zuletzt ausgeÃ¼bte TÃ¤tigkeit umzustellen. Der nunmehr festgestellte Gesundheitszustand bestehe seit Rentenantragstellung. Im bisherigen Verlauf seit 1984 sei nur eine geringgradige Zunahme der restriktiven VentilationsstÃ¶rung zu verzeichnen. Eine Ãnderung der sozialmedizinischen Beurteilung ergebe sich dadurch aber von 1984 bis derzeit nicht. Die Beklagte hÃ¤lt den KlÃ¤ger in Kenntnis der Gutachten weiterhin fÃ¼r fÃ¤hig, leichte, gelegentlich auch mittelschwere, TÃ¤tigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes ganztags zu verrichten und im Rahmen zumutbarer VerweisungstÃ¤tigkeiten zB als einfacher PfÃ¶rtner, Sortierer und Verpacker oder Gabelstaplerfahrer tÃ¤tig zu sein.

Der KlÃ¤ger beantragt sinngemÃ¤Ã,

das Urteil des SG Bayreuth vom 23.04.1991 aufzuheben und die Beklagte in AbÃ¤nderung des Bescheides vom 30.04.1986 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 17.09.1986 zu verurteilen, ihm Rente wegen BU aufgrund des Antrags vom 19.10.1984 zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung des KlÃ¤gers zurÃ¼ckzuweisen.

Beigezogen und Gegenstand des Verfahrens waren die Aktenunterlagen der Beklagten, des SG Bayreuth und des BSG sowie die Akten des Arbeitsamtes V Berlin, eine Prozessakte des Arbeitsgerichtes Berlin und die Schwerbehinderten-Akte des Versorgungsamtes Berlin. Auf deren Inhalt sowie den Inhalt der Gerichtsakten zweiter Instanz wird zur ErgÃ¤nzung des Tatbestands Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Im Rahmen der durch die ZurÃ¼ckverweisung nochmals erÃ¶ffneten Instanz hat das Berufungsgericht Ã¼ber die Statthaftigkeit und ZulÃ¤ssigkeit des Rechtsmittels nicht erneut zu befinden; denn ohne ihr Vorliegen hÃ¤tte das BSG nicht zu einer Aufhebung des vorangegangenen Berufungsurteils gelangen kÃ¶nnen. Insoweit ist der erkennende Senat gemÃ¤Ã Â§ 170 Abs 5 SGG an die Beurteilung des Revisionsgerichts gebunden (vgl